

Hinweise zu Attesten für Nachteilsausgleiche

Form des Attests

Das Attest sollte aktuell sein (nicht älter als 6 Monate). Es sollte im Original vorgelegt werden und Folgendes beinhalten:

1. Stempel der fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Praxis, Name und Unterschrift der behandelnden Person, sowie Angabe des Ausstellungsdatums.
2. Beschreibung der funktionalen Einschränkungen bezogen auf Leistungen im Studium, insbesondere Einschränkungen der Wahrnehmung, der Kognition, im Verhalten und der körperlichen Funktionalität je nach Krankheitsbild.
3. Beschreibung der Entwicklungstendenz der Beeinträchtigung bzw. chronischen Erkrankung.
4. Wenn es sich um einen dauerhaften Zustand mit einer konstanten Funktionsbeeinträchtigung handelt, sollte dies im Attest vermerkt werden.
5. Wenn möglich, eine Empfehlung über den Nachteilsausgleich.

Zweck des erforderlichen Attests

Ein Nachteilsausgleich muss auf einem durch die Prüfungsordnungen definierten Weg von den Studierenden beantragt werden. Zu dem Antrag gehört zwingend eine fachärztliche/psychotherapeutische Einschätzung in Form eines Attests. Alle Atteste und Nachweise sind diagnosefrei einzureichen. Der Zweck des Attestes bzw. der Stellungnahme ist es, die Notwendigkeit der empfohlenen Unterstützungsmaßnahmen gegenüber den für den Nachteilsausgleich zuständigen Dekanaten oder Prüfungsausschüssen zu belegen. Darum ist es wichtig, die aus einer Erkrankung resultierenden funktionalen Einschränkungen der Studierenden in einer Prüfungssituation möglichst exakt zu benennen, damit die Hochschule vor dem Hintergrund der jeweils geltenden Prüfungsordnung(en) Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen durch die individuelle Beeinträchtigung finden kann, ohne die Chancengleichheit für alle Studierenden zu verletzen.

Informationen zum Nachteilsausgleich

Wenn Studierende durch eine Beeinträchtigung Nachteile im Studium haben, müssen diese Nachteile durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Solche Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen die Schwierigkeiten von Studierenden mit Beeinträchtigung, vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung einheitlicher Bedingungen darzustellen. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen jedoch auch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Chancengleichheit für alle Studierenden muss gewahrt bleiben, d.h. ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Besserstellung von Studierenden mit Beeinträchtigungen führen.
- Es geht um eine länger andauernde Beeinträchtigung, d.h. es darf nicht feststehen, dass in absehbarer Zeit eine Heilung oder Symptombefreiheit eintritt. Derzeit geht das Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1 bei einer länger andauernden Beeinträchtigung von einer Dauer mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate aus.